

Digitalisierungsfinanzierung

Merkblatt (Stand: 23.04.2026)

Quelle: www.l-bank.de/digifinanzierung

Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen hängt heutzutage entscheidend davon ab, wie stark das Unternehmen seine Geschäftsprozesse digitalisiert hat und wie versiert die Beschäftigten im Umgang mit digitalen Systemen sind. Mit zunehmender Digitalisierung gewinnt die IT-Sicherheit immer stärker an Bedeutung. Mit den Förderdarlehen aus dem Programm Digitalisierungsfinanzierung unterstützt die L-Bank die mittelständischen Unternehmen in diesen drei Bereichen. Die Unternehmen können unterschiedlich weit in ihrer Digitalisierung fortgeschritten sein.

Die Förderung richtet sich sowohl an kleine und mittlere Unternehmen, die ihre IT-Infrastruktur aufbauen oder modernisieren, als auch an mittelständische Unternehmen, die ihre digitalisierten Geschäftsprozesse miteinander vernetzen oder die mit Hilfe Künstlicher Intelligenz einzelne Prozessschritte oder einen gesamten Prozess automatisiert ausführen lassen wollen.

Die förderfähigen Digitalisierungsmaßnahmen sind in drei Förderstufen eingeteilt, wobei die Förderintensität von Förderstufe 1 bis Förderstufe 3 zunimmt:

→ Förderstufe 1: Basisdigitalisierung (zinsverbilligtes Darlehen)

→ Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in die IT-Infrastruktur (Hardware, Software, Netzwerke, Cloud)

→ Förderstufe 2: LevelUp-Digitalisierung (zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss für KMU + ERP-Förderzuschuss)

→ Digitalisierung von betrieblichen Prozessen mit gleichzeitiger Vernetzung sowie durch Digitalisierung ermöglichtes Angebot an neuen Produkten oder Dienstleistungen (digitale Transformation)

→ IT-Sicherheit

→ Weiterbildung

→ Förderstufe 3: HighEnd-Digitalisierung (zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss für KMU + ERP-Förderzuschuss)

→ Große Digitalisierungsvorhaben der Förderstufe 2 (Darlehensbetrag übersteigt 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe)

→ Einsatz von Zukunftstechnologien wie Big Data-Anwendungen und Künstlicher Intelligenz in der Wertschöpfungskette

Die L-Bank bietet die Digitalisierungsfinanzierung in Zusammenarbeit mit der KfW an. Grundlage ist das KfW-Programm ERP-Förderkredit Digitalisierung. Die Programmbestimmungen entsprechen im Wesentlichen denen des KfW-Programms. Die L-Bank vergünstigt jedoch die attraktiven Konditionen des ERP-Förderkredits Digitalisierung zusätzlich.

→ In Förderstufe 3 erhalten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einen zusätzlichen Tilgungszuschuss aus Mitteln der L-Bank.

→ Für Vorhaben von 25.000 bis 250.000 Euro in den Förderstufen 2 und 3 erhalten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einmalig einen zusätzlichen Tilgungszuschuss, die „Digitalisierungsprämie“ des Landes. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen in der Vergangenheit nicht in den bisherigen Programmen „Digitalisierungsprämie“ oder „Digitalisierungsprämie Plus“ gefördert worden ist. Die Digitalisierungsprämie wird in Förderstufe 3 nicht zusätzlich zu dem Tilgungszuschuss aus Mitteln der L-Bank gewährt. Die Mittel für die Digitalisierungsprämie stellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Verfügung. Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die KfW bietet als Ergänzung zum Darlehen der L-Bank in den Förderstufen 2 und 3 zudem den direkten Zuschuss (ERP-Förderzuschuss) an.

Damit ergibt sich die Förderintensität als Summe aus Zinsverbilligung und gegebenenfalls Tilgungszuschuss für das Darlehen sowie gegebenenfalls ERP-Förderzuschuss der KfW.

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in die IT-Infrastruktur sowie Vorhaben zur Digitalisierung von Produktionsprozessen und von Produkten, die Entwicklung und Implementierung von Strategien und Konzepten zur Digitalisierung sowie alle mit der Digitalisierung

verbundenen Weiterbildungsmaßnahmen. Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittelbedarf.

Alle Vorhaben müssen am Standort Baden-Württemberg durchgeführt werden.

Zudem muss das Vorhaben die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und

Standards erfüllen sowie mit nationalem Recht und dem Recht der Europäischen Union vereinbar sein. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Beachtung der von der EU erlassenen sanktionsrechtlichen Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Hinweis: Wenn die Forschung und Entwicklung digitaler Anwendungen inklusive KI-Anwendungen finanziert werden sollen, kann das Vorhaben gegebenenfalls noch günstiger im Programm Innovationsfinanzierung der L-Bank gefördert werden.

Hinweis: Der Begriff „Förderstufe“ umfasst sowohl die Hauptstufen (1, 2, 3) als auch deren Unterstufen (zum Beispiel 1a, 1b, 1c).

1.1 Förderstufe 1 Basisdigitalisierung

In Förderstufe 1 werden Vorhaben gefördert, die die Grundlage für eine weitere Digitalisierung im Unternehmen legen oder die bestehenden Systeme auf den aktuellen Stand der Technik bringen.

→ IT-Infrastruktur

Gefördert werden Investitionen in die IT-Infrastruktur (Software, Hardware, Netzwerke, Cloud). Finanziert wird der Erwerb und die Implementierung inklusive Service- und Lizenzgebühren.

Weitere Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten finden sich in der Anlage zum Merkblatt: Förderfähige Maßnahmen (Anlage zum Merkblatt).

Gefördert werden nur Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (siehe Ziffer 2). Außerdem müssen die Antragsteller den KfW Digitalisierungs-Check durchgeführt haben. Der Digitalisierungs-Check ist ein Online-Tool, mit dem das Unternehmen seinen Digitalisierungsgrad innerhalb von circa 20 Minuten selbst einschätzen kann. Das Unternehmen trägt das Ergebnis des Checks in die Bestätigung zum Förderantrag (siehe Ziffer 4.3), die er bei der Hausbank vorlegen muss, ein. Die Durchführung des Digitalisierungs-Checks ist zwingend erforderlich, das Ergebnis hat jedoch keine Auswirkung auf die Förderung. Sie können das Online-Tool unter www.kfw.de/digitalisierungs-check im Internet aufrufen.

1.2 Förderstufe 2 LevelUp-Digitalisierung

In Förderstufe 2 werden weitergehende Maßnahmen zur Digitalisierung der betrieblichen Prozesse gefördert, die meist auf bereits vorhandener IT-Infrastruktur und bestehenden digitalisierten Prozessen aufbauen. Möglich ist die Förderung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen:

→ Digitale Transformation (Förderstufe 2a)

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen digitale Systeme miteinander vernetzt werden. Dies kann sich auf einzelne Prozessschritte, auf mehrere Prozesse im Unternehmen, verschiedene Unternehmensbereiche oder auch auf die Vernetzung mit Kunden/Lieferanten/Dienstleistern beziehen.

→ IT-Sicherheit (Förderstufe 2b)

Gefördert werden Vorhaben, die die IT-Sicherheit erhöhen oder standardisieren.

→ Weiterbildung zur Digitalisierung (Förderstufe 2c)

Gefördert werden Maßnahmen für die Weiterbildung der Mitarbeiter zu digitaler Transformation und IT-Sicherheit, aber auch die Anschaffung und der Aufbau von digitalen Systemen zur Weiterbildung über andere betriebliche Themen.

Weitere Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten finden sich in der Anlage zum Merkblatt.

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie größere mittelständische Unternehmen (siehe Ziffer 2).

1.3 Förderstufe 3 HighEnd-Digitalisierung

Gefördert werden große LevelUp-Digitalisierungsvorhaben sowie Digitalisierungsmaßnahmen in besonders zukunftssträchtigen Feldern. Ein gefördertes Vorhaben darf nur Maßnahmen einer der beiden Förderstufen 3a oder 3b beinhalten.

→ Große LevelUp-Projekte (Förderstufe 3a)

Gefördert werden, gemessen an der Unternehmensgröße, große LevelUp-Digitalisierungsprojekte der Förderstufe 2 mit einer überdurchschnittlichen Kostenintensität. Dies heißt: Der Darlehensbetrag muss mehr als 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe ausmachen (gemessen am letzten verfügbaren Jahresabschluss).

→ Digitalisierung mit Zukunftstechnologien (Förderstufe 3b)

Gefördert wird der Einsatz von Big Data-Anwendungen oder die Integration von Künstlicher-Intelligenz-Anwendungen in die betriebliche Wertschöpfungskette sowie Weiterbildungsmaßnahmen für diese Anwendungen.

Hinweis: Bei Vorhaben mit Künstlicher Intelligenz wird vorausgesetzt, dass die KI unternehmensinterne Daten nutzt. Die Nutzung von Standardsoftware mit integrierten KI-Tools gilt nicht als Einsatz von Zukunftstechnologien im Sinne der Förderung.

Weitere Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten finden sich in der Anlage zum Merkblatt.

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen sowie größere mittelständische Unternehmen (siehe Ziffer 2).

Bei der Förderung von KI-gestützten Digitalisierungsvorhaben nach Förderstufe 3b kann das Unternehmen eine sachverständige Person aus dem KI-Experten-Netzwerk der L-Bank in die Antragstellung einbinden. Sie prüft die Förderfähigkeit des KI-Vorhabens unter fachlich-technischen Gesichtspunkten (L-Bank-KI-Check) und kann bei der Erstellung der Bestätigung

zum Förderantrag helfen. Das Unternehmen erhält dadurch ein Feedback zu dem geplanten KI-Projekt. Der L-Bank-KI-Check ist freiwillig und für das Unternehmen kostenlos. Die Kontaktdaten für das KI-Expertennetzwerk der L-Bank sowie weitere Informationen zum L-Bank-KI-Check sind unter www.l-bank.de/ki-check abrufbar.

1.4 Förderausschlüsse und Einschränkungen

Nicht gefördert werden:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von Share Deals
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen
- Erwerb von Grundstücken
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte)
- Installation eigenständiger mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel
- Finanzierung von Wohngebäuden
- Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme sowie Strom- und Wärme-/Kältenetze und entsprechende Speicher
- Maßnahmen zur Digitalisierung der Energiewende
- Vorhaben in Bereichen, die als Ausschlüsse in Ziffer I der „Ausschlussliste der KfW-Bankengruppe“ aufgeführt sind. Diese Liste finden Sie unter www.l-bank.de/digifinanzierung.
- Vorhaben, die nicht den Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Kundenversion) entsprechen. Die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien definieren konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen. Die Leitlinien sind im Internet unter www.l-bank.de/digifinanzierung verfügbar.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der oder die Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6).

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden neu gegründete und etablierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelunternehmer und Angehörige freier Berufe.

Gefördert werden überwiegend Unternehmen, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) handelt. Sie müssen unter anderem folgende zwei Kriterien erfüllen (so genanntes KMU-Kriterium):

- Sie beschäftigen weniger als 250 Personen und
- Sie haben entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält insbesondere zu Verflechtungen detaillierte Informationen. Sie erhalten es im Internet unter www.l-bank.de/kmu.

In Förderstufe 1 sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen antragsberechtigt, die außerdem den KfW Digitalisierungs-Check durchgeführt haben. In den Förderstufen 2 und 3 können neben kleinen und mittleren Unternehmen auch größere mittelständische Unternehmen (Nicht-KMU/GU), die das KMU-Kriterium nicht erfüllen, gefördert werden. Sie müssen sich jedoch mehrheitlich in Privatbesitz befinden, und der Gruppenumsatz darf 500 Millionen Euro nicht überschreiten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (siehe Ziffer 6.3)
- Kreditinstitute, Versicherungen und vergleichbare Finanzinstitutionen. Unternehmen, an denen diese Institutionen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, sind jedoch grundsätzlich antragsberechtigt. Hiervon ausgenommen sind Beteiligungen des unmittelbar refinanzierten Instituts, das Vertragspartner der L-Bank ist. Für dessen mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen am geförderten Unternehmen gilt über die gesamte Darlehenslaufzeit eine Obergrenze von 25 %.

- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze von 500 Millionen Euro übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind
 - Unternehmen, die sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten
- Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6).

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die L-Bank vergibt zinsverbilligte Darlehen an die Hausbanken, die diese an die Unternehmen weiterleiten.

Neben der Zinsverbilligung kann die L-Bank für KMU zusätzlich einen Tilgungszuschuss gewähren. In welchen Förderstufen die L-Bank gegebenenfalls einen Tilgungszuschuss gewährt und wie hoch dieser ist, können Sie der jeweils aktuellen Konditionenübersicht unter www.l-bank.de/digifinanzierung entnehmen.

Für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 bietet die L-Bank sowohl für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch für größere mittelständische Unternehmen (Nicht-KMU/GU) zusätzlich eine beihilfefreie Programmvariante an. Der Zinssatz ist für beide Stufen gleich hoch. In dieser Variante ist kein Tilgungszuschuss möglich.

Außerdem gewährt die KfW den ERP-Förderzuschuss aus ihrem Programm ERP-Förderkredit Digitalisierung auch für Darlehen der Digitalisierungsfinanzierung der L-Bank (siehe Ziffer 4.7).

3.2 Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil:

- Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Minimaler Bruttodarlehensbetrag:

- In der Regel 10.000 Euro

Maximaler Bruttodarlehensbetrag:

- 5 Millionen Euro (für KMU)
- bis zu 25 Millionen Euro (für Nicht-KMU) in den Förderstufen 2 und 3

3.3 Laufzeitvarianten

- 5 Jahre mit 0 oder 1 tilgungsfreien Jahr und Sollzinsbindung für 5 Jahre
- 7 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren und Sollzinsbindung für 7 Jahre
- 10 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren und Sollzinsbindung für 10 Jahre

3.4 Auszahlung

Das Darlehen wird zu 100 % ausbezahlt.

3.5 Sollzinssätze

3.5.1 Zinsverbilligung

Die KfW und die L-Bank verbilligen die Darlehen innerhalb der Sollzinsbindungsfrist.

Die Höhe der Zinsverbilligung und damit die Sollzinsen sind in den verschiedenen Förderstufen unterschiedlich. Die Zinsverbilligung nimmt von Förderstufe 1 bis 3 zu.

Die KfW setzt zur Verbilligung Mittel aus dem ERP-Sondervermögen ein, die L-Bank eigene Mittel.

3.5.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen werden für die jeweils gewählte Sollzinsbindung festgeschrieben.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

3.5.3 Bereitstellungsprovision

Für Darlehen der Förderstufe 1 wird für den noch nicht abgerufenen Bruttodarlehensbetrag eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat fällig, beginnend ein Jahr nachdem die L-Bank ihr Darlehensangebot erstellt hat („Datum der Darlehenszusage“).

Für Darlehen der Förderstufen 2 und 3 fällt keine Bereitstellungsprovision an.

3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikobehängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der

Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in Ziffer 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter www.l-bank.de/rgzs heruntergeladen werden.

3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze und Tilgungszuschüsse sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung“ im Internet unter www.l-bank.de/konditionen ausgewiesen.

In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

3.5.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre, vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten jeweils zum Quartalsende.

3.7 Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der ersten 3 Jahre nach Erstellung des Darlehensangebotes („Datum der Darlehenszusage“) für Darlehen in den Förderstufen 2 und 3 ausgeschlossen. Nach Ablauf der 3 Jahre ist eine außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Bei Darlehen in Förderstufe 1 ist eine außerplanmäßige Rückzahlung während der gesamten Zinsbindungsphase gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Ein gegebenenfalls nach § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB bestehendes Rückzahlungsrecht ist während der Sollzinsbindung ausdrücklich ausgeschlossen.

Wird das Darlehen innerhalb des Zeitraums der ersten Sollzinsbindung vorzeitig zurückgezahlt, ist ein gegebenenfalls gewährter, auf die gesamte Laufzeit bezogener Tilgungszuschuss anteilig zu erstatten.

3.8 Sicherheiten

Das Förderdarlehen ist banküblich zu besichern. Hausbank und Unternehmen vereinbaren die Besicherung.

Bei fehlenden Sicherheiten stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung (siehe Ziffer 5).

3.9 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit anderen Fördermitteln (zum Beispiel Kredite, Zulagen, Zuschüsse) ist in der Regel möglich, sofern die Summe der erhaltenen Fördermittel die förderfähigen Kosten nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten sind. Einschränkungen zur Kombination und Kumulierung können sich aus anderen Förderprogrammen ergeben und bleiben unberührt.

Ausgeschlossen ist die Kombination mit anderen Förderprogrammen, die Mittel des Landes Baden-Württemberg enthalten, sofern mit den Programmen die gleichen förderfähigen Kosten finanziert werden sollen.

Nicht möglich ist für in diesem Programm geförderte Maßnahmen eine Kombination mit dem Darlehen „ERP-Förderkredit Digitalisierung“ der KfW. Falls jedoch der Förderhöchstbetrag der L-Bank nicht ausreicht, können die darüberhinausgehenden Kosten mit dem ERP-Förderkredit Digitalisierung der KfW finanziert werden (insgesamt bis zum Höchstbetrag des ERP-Förderkredits Digitalisierung für beide Darlehen).

Zulässig ist ausdrücklich die Kombination mit dem ERP-Förderzuschuss der KfW bei Darlehen der Förderstufen 2 und 3. Der Zuschuss kann zusätzlich zum Darlehen der L-Bank gewährt werden.

Ziffer 6 dieses Merkblattes bleibt hiervon unberührt.

4. Wie wird das Darlehen beantragt?

4.1 Hausbankenverfahren

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Sie leitet den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Darlehen aus dem Programm Digitalisierungsfinanzierung, das die Hausbank in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

4.2 Antragsunterlagen

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Sie leitet den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Darlehen aus dem Programm Digitalisierungsfinanzierung, das die Hausbank in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

Förderrechtliche Anlagen zum Förderantrag

Zusätzlich ist einzureichen:

→ Bestätigung zum Förderantrag – Digitalisierungsfinanzierung (Vordruck WF_1104): Dort bestätigt das Unternehmen die Einhaltung der Kriterien für

förderfähige Vorhaben gemäß Anlage zum Merkblatt. Für Förderstufe 1 bestätigt das Unternehmen auch, dass es den KfW Digitalisierungs-Check durchgeführt hat. Die Hausbank leitet die Bestätigung zum Förderantrag weiter an die L-Bank.

Für „KI-gestützte Digitalisierungsvorhaben“ der Förderstufe 3b kann ein Partner aus dem KI-Expertennetzwerk der L-Bank das Vorhaben prüfen (L-Bank-KI-Check) und bei der Erstellung der Bestätigung zum Förderantrag helfen (www.l-bank.de/ki-check).

- Separate Projektskizze/Vorhabenbeschreibung, aus der das Vorhaben eindeutig hervorgeht (Ist- und Soll-Zustand, wesentliche Schritte zur Erreichung des Soll-Zustandes oder zu finanzierende Maßnahmen). Diese verbleibt bei der Hausbank.

Die L-Bank stellt hierfür optional das Formular „Selbsteinstufung in eine Förderstufe – Digitalisierungsfinanzierung“ (Vordruck WF_1202) zur Verfügung.

Beihilferechtliche Anlagen zum Förderantrag

Sofern die Förderung nicht zu beihilfefreien Konditionen (siehe Ziffer 6) beantragt wird, muss das Unternehmen zusätzlich einreichen:

- De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332), sofern als beihilferechtliche Grundlage die Allgemeine De-minimis-Verordnung beantragt wird (siehe Ziffer 6.1): Hier sind Angaben über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen. Die Hausbank leitet die De-minimis-Erklärung weiter an die L-Bank.

Unterlagen für den Antragsteller

Im Rahmen der Antragstellung übergibt die Hausbank dem Unternehmen auch die notwendigen Datenschutzinformationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

- Produktspezifische Datenschutzhinweise des Bereichs Wirtschaftsförderung der L-Bank (Vordruck 1420)
- Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft der KfW

Außerdem erhält das Unternehmen das Merkblatt Subventionserhebliche Tatsachen (Vordruck WF_2201).

Antragsvordrucke, Merkblätter und Datenschutzhinweise liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter www.l-bank.de/digifinanzierung heruntergeladen werden.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Antragstellung bei der Hausbank

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabenbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Dieser muss

mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Der schriftliche Antrag bei der Hausbank kann zunächst als Beihilfeantrag auf dem Formular „Beihilfeantrag“ (Vordruck WF_1301) oder gleich als umfassender Förderantrag mit dem Formular „Antrag für die Darlehensprogramme der gewerblichen und landwirtschaftlichen Förderung“ (Vordruck WF_1001) beziehungsweise über das elektronische Antragsverfahren der Hausbank gestellt werden. Wird der Beihilfeantrag verwendet, muss zu einem späteren Zeitpunkt der Förderantrag mit seinen ergänzenden Angaben ausgefüllt werden.

Nach vollständiger und rechtzeitiger Antragstellung bei der Hausbank (Beihilfeantrag oder Förderantrag) kann das Unternehmen mit der Ausführung des (Investitions-)Vorhabens beginnen. Ein Vorhabenbeginn vor der Zusage durch die L-Bank erfolgt in jedem Fall auf eigenes Risiko.

Antragstellung bei der L-Bank

Die Hausbank muss den Förderantrag spätestens bis Ende des dritten vollen Kalendermonats nach Vorhabenbeginn an die L-Bank weitergeleitet haben. Der Beihilfeantrag verbleibt bei der Hausbank.

Bei Darlehen an größere mittelständische Unternehmen (Nicht-KMU), ist eine spätere Einreichung möglich, sofern das Vorhaben zu weniger als 50 % realisiert ist, wenn der Förderantrag bei der L-Bank eingeht.

Vorhabenbeginn

Unter Vorhabenbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition, der Beginn der Digitalisierungsarbeiten oder das Eingehen der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf das zu fördernde Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgeblich ist hierfür der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Vorhabenbeginn, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Förderung. Bei einer Übernahme ist Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

4.4 Mittelabruf

Im Auftrag des Unternehmens ruft die Hausbank das Darlehen vollständig oder in Teilbeträgen bei der L-Bank ab. Das Darlehen soll innerhalb von 12 Monaten nach Erstellung des Darlehensangebotes („Datum der Darlehenszusage“) der L-Bank vollständig abgerufen werden. Diese Frist kann im Einzelfall verlängert werden.

Nach Auszahlung durch die L-Bank leitet die Hausbank die Mittel weiter an das Unternehmen. Das Unternehmen muss die ausbezahlten Darlehensbeträge innerhalb von 12 Monaten für das geförderte Vorhaben verwenden (Mittelleinsatzfrist). Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Mittel an die L-Bank zurückgezahlt werden. Eine Auszahlung ist erst wieder möglich, wenn die Mittel fristgerecht eingesetzt werden können.

4.5 Verwendungsnachweis

Das Unternehmen muss gegenüber seiner Hausbank in banküblicher Form nachweisen, dass es die ausbezahlten Darlehensbeträge gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages verwendet hat. Dafür hat das Unternehmen 12 Monate Zeit, nachdem es das Darlehen vollständig abgerufen oder auf die Auszahlung eines Restbetrags verzichtet hat.

4.5.1 Verwendungsnachweis bei KMU

Bei Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) prüft die Hausbank die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem L-Bank-Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der gewerblichen Wirtschaftsförderung“.

Bei Darlehen **ohne** Tilgungszuschuss ist die Verwendungsnachweisprüfung in der Regel damit abgeschlossen. Nur wenn sich subventionsrelevante Abweichungen (zum Beispiel Kostenüberschreitung oder Einsatz weiterer Fördermittel) gegenüber der Darlehenszusage ergeben, muss die Hausbank die L-Bank darüber informieren.

Bei Darlehen **mit** Tilgungszuschuss ist das Verwendungsnachweisformular, von Unternehmen und Hausbank unterschrieben, bei der L-Bank einzureichen. Bei der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises setzt die L-Bank den genauen Tilgungszuschuss fest. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt zum übernächsten Quartalsende.

4.5.2 Verwendungsnachweis bei Nicht-KMU (GU)

Bei Darlehen ohne Tilgungszuschuss an größere mittelständische Unternehmen (Nicht-KMU/GU) prüft die Hausbank die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis in banküblicher Form.

4.6 Erneute Antragstellung nach Verzicht

Ein Verzicht auf das Darlehen der L-Bank ist möglich, solange die L-Bank das Darlehen noch nicht an die Hausbank ausgezahlt hat. Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der L-Bank kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden. Für dieses Darlehen sind die zum Zeitpunkt der neuen Darlehenszusage geltenden Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn maßgeblich.

Eine Antragstellung ohne Sperrfrist ist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

4.7 ERP-Förderzuschuss der KfW

Ein Darlehen der Digitalisierungsfinanzierung der L-Bank berechtigt auch zur Beantragung des ERP-Förderzuschusses, den die KfW in ihrem Programm „ERP-Förderkredit Digitalisierung“ gewährt. Das Unternehmen kann zusätzlich den ERP-Förderzuschuss bei Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 beantragen. Die Antragstellung erfolgt separat über die Hausbank bei der KfW.

Auf dem Zuschussantrag ist die Darlehenskonto-nummer der L-Bank anzugeben, die erst mit dem Darlehensangebot („Darlehenszusage“) mitgeteilt wird. Der Zuschussantrag kann daher auch später bei der KfW gestellt werden. Er muss der KfW spätestens 3 Monate, nachdem die L-Bank ihr Darlehensangebot („Datum der Darlehenszusage“) erstellt hat, vorliegen.

Das Unternehmen erhält von der KfW per Post eine eigene Förderzusage für den ERP-Förderzuschuss, die Hausbank erhält eine Kopie.

Nach vollständiger Auszahlung des Darlehens oder nach Verzicht auf Auszahlung eines Restbetrags ruft die Hausbank im Auftrag des Unternehmens den ERP-Förderzuschuss bei der KfW ab.

Nähere Informationen, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen und Fristen, finden Sie im Merkblatt ERP-Förderkredit Digitalisierung unter www.kfw.de/511.

5. Risikoübernahmen

Falls das Unternehmen oder die Inhaber / Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder bei der L-Bank beantragen. Die Bürgschaftsbank ist für Bürgschaftsbeträge bis 2 Millionen Euro zuständig, die L-Bank für Beträge über 2 bis 15 Millionen Euro. Sie bieten unterschiedliche Bürgschaftsvarianten an.

5.1 Kombi-Bürgschaft 50

Für die Digitalisierungsfinanzierung bieten Bürgschaftsbank und L-Bank Kombi-Bürgschaften 50 an. Kombi-Bürgschaften sind standardisierte Ausfallbürgschaften speziell für Förderdarlehen der L-Bank. Sie werden in einem vereinfachten Verfahren beantragt und zu besonderen Konditionen zugesagt. Verbürgt werden 50 % des Förderdarlehens. Die laufende Bürgschaftsprovision richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems, die für das verbürgte Förderdarlehen beantragt wird. Dabei kann die Kombi-Bürgschaft 50 bei der Ermittlung der Besicherungsklasse als werthaltige Sicherheit berücksichtigt werden.

5.2 Allgemeine Bürgschaften der L-Bank / Standardprogramm der Bürgschaftsbank

Außerhalb der Kombi-Bürgschaften 50 übernimmt die Bürgschaftsbank in ihrem Standardprogramm bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 2 Millionen Euro auch höhere Risikoanteile (bis zu 80 %). Die L-Bank übernimmt bei höheren Bürgschaftsbeträgen in der Regel 50 % des Risikos.

5.3 InvestEU-Kombi-Bürgschaft 70

Bürgschaftsbank und L-Bank bieten mit ihren InvestEU-Bürgschaften in Kooperation mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) eine standardisierte, an den RGZS-Preisklassen ausgerichtete Bürgschaft mit höherer Risikoentlastung (70%) an.

5.4 Ansprechpartner für Risikoübernahmen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer 0711 1645-6 oder unter bw.ermoeglicher.de beziehungsweise bei der L-Bank, Bereich Unternehmensfinanzierung (Telefon 0711 122 - 2999) oder unter www.l-bank.de/bürgschaft.

6. EU-Beihilferecht

Darlehen aus der Digitalisierungsfinanzierung können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Die Beihilfe kann aufgrund der verbilligten Sollzinsen und/oder aufgrund des Tilgungszuschusses entstehen. Ob der aktuelle Sollzinssatz des Darlehens eine Beihilfe beinhaltet, hängt vom allgemeinen Zinsniveau ab. Dies kann über den EU-Beihilfewertrechner unter www.l-bank.de/eu-beihilfewertrechner festgestellt werden. Der Tilgungszuschuss stellt immer in voller Höhe eine Beihilfe dar.

Für beihilfefreie Darlehen gelten die folgenden Regelungen nicht. Die Zinssätze bei beihilfefreien Darlehen liegen über dem Referenzzinssatz gemäß Mitteilung

der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19. Januar 2008, S. 6 (Referenzzinsmitteilung)).

Beihilferechtliche Grundlagen für dieses Programm sind

- Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)).
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist).

Diese Verordnungen verpflichten L-Bank und Antragstellende zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben (insbesondere siehe Ziffer 6.1. bis 6.3).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO beziehungsweise in den Fällen des Artikels 1 Absatz 1 Allgemeine De-minimis-Verordnung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, beziehungsweise Investitionen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder im Zusammenhang mit der Fischerei und Aquakultur. Eine Förderung ist jedoch möglich, sofern die Unternehmen in Ausübung einer wirtschaftlichen (gewerblichen) Tätigkeit handeln beziehungsweise die Investition zur Ausübung einer wirtschaftlichen (gewerblichen) Tätigkeit eingesetzt wird. Es ist durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherzustellen, dass die gewährten Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beihilfe aus diesem Darlehensprogramm gewährt werden.

6.1 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

In der Regel gewährt die L-Bank die Beihilfen unter den Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung.

Diese Verordnung findet insbesondere Anwendung, wenn die förderfähigen Kosten in einem vereinfachten Verfahren ermittelt werden, für Betriebsmittel sowie für die Vorhaben von größeren Unternehmen, die das KMU-Kriterium nicht erfüllen.

Zulässige Beihilfeobergrenzen und Kumulierung

- Für die Berechnung der Beihilfeobergrenzen werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten Allgemeinen De-minimis-Beihilfen, der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen.
- Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Die Summe darf die jeweils zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschreiten.
- Zudem müssen De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen, kumuliert werden, falls es sich um dieselben förderfähigen Aufwendungen handelt. Dabei dürfen De-minimis-Beihilfen gemeinsam mit den anderen Beihilfen (zum Beispiel KMU-Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) die in einer Kommissionsvorschrift genannte Höchstintensität (zum Beispiel 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen) nicht überschreiten.

Bei Antragstellung muss der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einreichen. Hier sind Angaben über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Weitere Informationen, insbesondere zum relevanten Unternehmensbegriff „ein einziges Unternehmen“ sowie zu Beihilfeobergrenzen und Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, enthält das „Informationsblatt De-minimis-Regel“. Es kann im Internet unter www.l-bank.de/digifinanzierung heruntergeladen werden.

6.2 KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO

Für Investitionsvorhaben gewährt die L-Bank auch Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 1 bis 12 und Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Von der Förderung mit KMU-Beihilfen ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO (siehe Ziffer 6.3).

Förderfähig sind die Kosten einer Investition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in materielle und immaterielle Vermögenswerte einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sind, zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Im Rahmen von Betriebsübernahmen ist der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte förderfähig, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben (Share Deal), so gilt dies nicht als Investition. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Eine Ersatzinvestition stellt somit keine Investition im obigen Sinne dar.

Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
- b) sie sind abschreibungsfähig;
- c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;
- d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden.

Immobilieninvestitionen zur Fremdvermietung sind nach Artikel 17 AGVO nicht förderfähig.

Bei KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO sind die Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität (Artikel 7 AGVO) und Kumulierung (Artikel 8 AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Für Investitionsbeihilfen an KMUs beträgt die Beihilfeintensität maximal 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, sowie 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen (KMU) und Investitionsvorhaben 8,25 Millionen Euro.
- Nach diesem Darlehensprogramm gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

6.3 Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Die Programmbestimmungen sehen vor, dass Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen sind. Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO ist ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer

Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

7. Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Für die Darlehen der Digitalisierungsfinanzierung gelten auch die Allgemeinen Bedingungen der KfW für die Vergabe von ERP-Mitteln, die in diesem Programmmerkblatt sowie in den Allgemeinen Bestimmungen I und II und dem Darlehensangebot („Darlehenszusage“) der L-Bank verankert sind.

8. Hinweis zu Allgemeinen Bestimmungen II

Die Allgemeinen Bestimmungen II (für das Rechtsverhältnis zwischen dem ausreichenden Finanzierungsinstitut (Hausbank) und Endkreditnehmer) sind zu beachten, insbesondere die Sonderbestimmungen in den Ziffern 14 und 15.

Soweit die Allgemeinen Bestimmungen II Regelungen enthalten, die den Regelungen des Programmmerkblatts widersprechen, gehen die Regelungen des Programmmerkblatts den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen II vor.

9. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Darlehensprogramms ist, vorbehaltlich einer vorherigen Außerkraftsetzung, bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027, befristet.

Digitalisierungsfinanzierung

Anlage zum Merkblatt: Förderfähige Maßnahmen

(Stand: 23.04.2026)

In der Digitalisierungsfinanzierung sind nur Vorhaben und Kosten förderfähig, die die Voraussetzungen der Ziffer 1 des Merkblatts sowie die folgenden Kriterien erfüllen.

Die Einhaltung dieser Kriterien sowie die gewünschte Förderstufe bestätigt der Antragsteller in der Anlage „Bestätigung zum Förderantrag - Digitalisierungsfinanzierung“, die zusammen mit dem Förderantrag über die Hausbank bei der L-Bank eingereicht wird.

Die Zuordnung zu den Förderstufen ist nur von der Art des Digitalisierungsvorhabens abhängig, nicht von der aktuellen Digitalisierungsreife des Antragstellenden. Eine vorangegangene Förderung in einer niedrigeren Stufe ist nicht notwendig.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Eine Kombination der Förderstufen 1, 2 und / oder 3 in einem Vorhaben ist nicht möglich.

Bei der Förderung von KI-gestützten Digitalisierungsvorhaben der Förderstufe 3b kann zusätzlich ein Partner aus dem KI-Expertennetzwerk der L-Bank das Vorhaben prüfen (L-Bank-KI-Check) und die fachlich-technische Förderfähigkeit beurteilen (siehe www.l-bank.de/ki-check). Dem Unternehmen entstehen dabei keine Kosten.

Hinweis: Wenn die Forschung und Entwicklung digitaler Anwendungen inklusive KI-Anwendungen finanziert werden sollen, kann das Vorhaben gegebenenfalls noch günstiger im Programm Innovationsfinanzierung der L-Bank gefördert werden.

A1 Basisdigitalisierung (Förderstufe 1)

Möglich ist je Vorhaben die Förderung in einer oder auch in mehreren der Förderstufen 1a bis 1c (Unterstufen). In jeder Unterstufe kann ein Vorhaben aus mehreren der dort genannten Maßnahmen bestehen.

Anschaffung von Hard- und Software (Förderstufe 1a)

Anschaffung notwendiger Hard- und Softwarelösungen für alle Wertschöpfungsbereiche, beispielsweise Ausstattung der Mitarbeiter in Kernbereichen (zum Beispiel Produktion, Dienstleistungserbringung) oder unterstützenden Bereichen (zum Beispiel Marketing, Buchhaltung). Dazu gehören auch entsprechende Mitarbeiterweiterbildungen zu diesen IT-Systemen.

- Standardsoftware, Beispiele:
 - übliche Betriebssysteme, inklusive Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationserstellung, Kollaborationstools und E-Mail
 - Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
 - Standardsicherheitssoftware wie Virens Scanner, lokale Firewalls oder Authentifizierungssoftware
- Ersatz- oder Routineinvestitionen, neue oder zusätzliche Computer und mobile Endgeräte für Mitarbeiter

Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze (Förderstufe 1b)

Migration auf Cloudtechnologie (Förderstufe 1c)

A2 LevelUp-Digitalisierung (Förderstufe 2)

Möglich ist je Vorhaben die Förderung in einer oder auch in mehreren der Förderstufen 2a, 2b oder 2c (Unterstufen). In jeder Unterstufe kann ein Vorhaben aus mehreren der dort genannten Maßnahmen bestehen.

Digitale Transformation (Förderstufe 2a)

Digitale Transformation im Sinne dieses Förderprogrammes bedeutet die systematische Erfassung und Verwendung von Daten für Unternehmenszwecke. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Vorhabens digitale Systeme miteinander vernetzt werden. Eine Vernetzung kann sowohl innerhalb eines Funktionsbereiches als auch zwischen Funktionsbereichen eines Unternehmens oder mit Externen erfolgen. Mögliche Maßnahmen erstrecken sich von Enterprise Resource Planning (ERP)-Systemen über Apps und Social-Media-Konzepten bis hin zu Industrie 4.0. Die folgende Liste der Beispiele ist nicht abschließend.

- i Erfassen von Unternehmensdaten, um Prozesse oder das Angebot zu optimieren, beispielsweise:
 - Kunden-, Lieferanten-, oder Qualitätsmanagementdaten, (beispielsweise Customer Relationship Management (CRM)-Systeme, Supply-Chain-Managementsysteme, Software zur Sicherstellung der Produktqualität)
 - Finanz- und Verwaltungsdaten (beispielsweise ERP-Systeme)

- Produktions-, Logistkdaten (beispielsweise Manufacturing Execution System (MES))
- sonstiger mit dem Betrieb zusammenhängender Daten
- ii Digitale Vernetzung im Unternehmen: Prozessdigitalisierung inklusive digital vernetzter Produktionssysteme, beispielsweise:
 - Medienbruchfreie (Produktions-)Systeme,
 - Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
 - Sensoren und Software (Apps) zur digitalen Prozesssteuerung
 - Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung,
 - Produktbegleitende Software (Apps)
 - Maintenance Systemen zur Optimierung der Wartungsprozesse mit digitaler Unterstützung
 - Cyberphysische Systeme, Internet of Things und vergleichbare Techniken
 - Digitale Kundenschnittstellen an das MES
 - Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- iii Digitale Schnittstellen, beispielsweise:
 - Digitale Workflows mit externen Geschäftspartnern
 - Supply Chain Automatisierung
 - Digitale Vertriebskanäle
 - Angebot auf digitalen Plattformen
 - Grundlegende Neugestaltung einer Unternehmenswebsite oder App mit neuen Funktionalitäten, zum Beispiel interaktive Anwendungen für Kunden
 - Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- iv Portfolioausweitung / Angebotserweiterung mit Hilfe von Digitalisierung:
 - Aufbau für das Unternehmen neuer, digitaler Geschäftsmodelle (beispielsweise Betreiber und Entwicklung einer digitalen Plattform)
 - Individualisierung des Angebotes durch Digitalisierung (beispielsweise Additive Fertigungsverfahren, 3D-Druck)
 - Erschließung neuer Geschäftsfelder, deren Mehrwert nur durch Digitalisierung ermöglicht wird
- v Digitalisierungsstrategien:
 - Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
 - Erstellung eines digitalen Abbilds

IT- Sicherheit (Förderstufe 2b)

- Hauptziel der Maßnahmen ist es, die Sicherheit in der IT zu erhöhen oder zu standardisieren.
- Einführung und/oder Anwendung von Standards, Normen und Leitlinien (beispielsweise ISO-Normen

- wie 27001, Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Open Worldwide Application Security Project (OWASP))
- Implementierung eines umfassenden IT- und/oder Datensicherheitskonzepts, um sensible Daten zu schützen oder zur Absicherung gegen existenzbedrohende Angriffe

Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen (Förderstufe 2c)

- Mitarbeiter im Hinblick auf Digitalisierung gemäß der Förderstufen 2a oder 2b gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter
- Erwerb und Implementierung digitaler Schulungssysteme
- Wissens- und Technologietransfer: Informationen und Know-how allen Mitarbeitenden digital zur Verfügung stellen

A3 HighEnd-Digitalisierung (Förderstufe 3)

Möglich ist je Vorhaben die Förderung entweder in der Förderstufe 3a oder in der Förderstufe 3b (Unterstufen). In jeder Unterstufe kann ein Vorhaben aus mehreren der dort genannten Maßnahmen bestehen.

Große LevelUp-Digitalisierung (Förderstufe 3a)

Große LevelUp-Digitalisierung: Jedes unter Förderstufe 2 genannte LevelUp-Vorhaben qualifiziert sich für eine HighEnd-Digitalisierung, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist erfüllt, wenn der Kreditbetrag 3,00 % des letzten Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe übersteigt (gemessen am letzten verfügbaren Jahresabschluss).

Einsatz von Zukunftstechnologien (Förderstufe 3b)

- Einsatz von Big Data-Anwendungen
Verarbeitung und Analyse von großen und komplexen Datenmengen, die unstrukturierte oder halbstrukturierte Daten umfassen, zur Analyse und Prognose für das Unternehmen relevanter Sachverhalte
- Künstliche Intelligenz (KI) / KI-gestütztes Digitalisierungsvorhaben
Die Integration von KI in einzelne oder mehrere Wertschöpfungsbereiche im Unternehmen spielt eine wesentliche Rolle bei der Erreichung des Vorhabensziels. Die Wertschöpfungskette umfasst alle innerbetrieblichen Prozesse sowie die Anbindung von Kunden und/oder Lieferanten, zum Beispiel die Unternehmensbereiche Produktion/Erbringung einer Dienstleistung, Qualitätssicherung, Wartung, Lagerwirtschaft, Einkauf, Vertrieb, Kundenservice, Personal, Disposition, Verwaltung, Rechnungswesen, Bürokommunikation, Facility Management etc.

Voraussetzung ist, dass die KI unternehmensinterne Daten nutzt. Die Nutzung von Standardsoftware mit integrierten KI-Tools gilt nicht als Einsatz von Zukunftstechnologien im Sinne der Förderung.

Begleitinvestitionen sind förderfähig, wenn sie zum Gelingen des KI-Vorhabens unverzichtbar sind.

→ Aufbau von Kompetenz

Mitarbeiter im Hinblick auf die oben genannten Zukunftstechnologien gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter.

A4 Förderfähige Kosten in allen Förderstufen

In allen drei Förderstufen sind Kosten (Investitionen und Betriebsmittel) förderfähig, die im Zusammenhang mit einem Digitalisierungsvorhaben anfallen. Dies sind Kosten für:

→ Erwerb und Implementierung von Hard- und Software und damit verbundene interne und externe Personalkosten inklusive Beraterkosten

→ Investitionen, die untrennbar mit dem Vorhaben verbunden und oder integriert sind, zum Beispiel:

→ Sicherheitsschrank für die Verwahrung geförderter Notebooks

→ Maschinenanlage im Rahmen einer vollumfänglichen Vernetzung eines Produktionssystems

→ Lagerhalle als ein integraler Bestandteil eines intelligenten Logistiksystems

→ besonders leistungsfähige Chips für KI-Anwendungen

Es werden Kosten finanziert, die innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten ab Vorhabenbeginn anfallen.

Die Kosten können bei Antragstellung in zwei unterschiedlichen Varianten angegeben werden:

→ Einzelkostendarstellung der Kostenarten des Investitionsplans gemäß Antragsformular

→ „vereinfacht ermittelte Kosten“ in einer Summe

Für die „vereinfacht ermittelten Kosten“ werden zuerst die vorhabensbezogenen Personalkosten geschätzt. Als förderfähige Kosten kann dann maximal das Zweifache dieses Betrags anerkannt werden. Damit können Investitionen, Warenlager und Betriebsmittel finanziert werden.

Für KMU-Beihilfen nach Artikel 17 AGVO ist eine Einzelkostendarstellung notwendig.